

# Wiedergutmachung für strafrechtlich verfolgte Homosexuelle: Rechtsexperte stösst Debatte an

Jurist wirft Frage auf: Sollte Liechtenstein das österreichische Gesetz zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen übernehmen?

Noch bis 1971 waren homosexuelle Handlungen in Österreich generell verboten. Und auch danach galten noch Sonderparagrafen, die ansonsten legales Verhalten bei gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Strafe stellten. Erst 2002 wurde die letzte dieser Bestimmungen aufgehoben. Für diese strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen will Österreich nun Wiedergutmachung leisten: Seit Februar können Personen, die wegen der mittlerweile aufgehobenen Paragrafen ins Visier der Justiz gerieten, Anträge auf Entschädigungszahlungen stellen. «Mit der Aufhebung der Urteile und der finanziellen Entschädigung übernehmen wir als Staat Verantwortung für unsere Geschichte», hielt dazu die österreichische Justizministerin Alma Zadić fest.

Diese neuen Bestimmungen im Nachbarland nimmt nun Lukas Ospelt, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Liechtenstein-Institut, zum Anlass, um in einem Beitrag der liechtensteinischen Juristenzeitung die Frage aufzuwerfen: Sollte Liechtenstein dieses österreichische Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz übernehmen?

## Homophobe Sondergesetze erst 2001 aufgehoben

Analog zur Rechtslage in Österreich war in Liechtenstein bis Ende 1988 die «gleichgeschlechtliche Unzucht» gerichtlich strafbar. Und mit dem Inkrafttreten des neuen liechtensteinischen Strafgesetzbuches



In Österreich werden seit Februar strafrechtlich verfolgte Homosexuelle entschädigt.

Bild: Keystone

1989 gab es – ebenfalls nach österreichischem Vorbild – vier Sonderparagrafen für Homosexuelle. So wurde ein Neunzehnjähriger, der eine einvernehmliche sexuelle Beziehung zu einem Siebzehnjährigen unterhielt, strafrechtlich verfolgt. Der Strafraum betrug dabei zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Haft. Im Gegensatz dazu blieb die Liebesbeziehung zwischen einem Neunzehnjährigen und einem siebzehnjährigen Mädchen straffrei. Auch für les-

bische Sexualkontakte galt die Strafbestimmung nicht.

Erst 2001 hob Liechtenstein diese Sonderstrafbestimmungen auf oder formulierte sie geschlechterneutral um. Ziel dieser Reform war es, dass in Zukunft homosexuelle Betätigungen nicht mehr kriminalisiert oder diskriminiert werden.

## Anzahl Betroffener in Liechtenstein nicht bekannt

Die Frage, ob die in Liechtenstein wegen der Sondergesetze

Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes durchaus angezeigt. Dies ergebe sich einerseits aus dem Grundsatz der liechtensteinischen Verfassung, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetze gleich sind. Andererseits führt Ospelt Fairnesserwägungen gegenüber den ehemals strafrechtlich verfolgten Homosexuellen an.

Zudem würde die Rezeption des österreichischen Gesetzes «den menschenrechtlichen Standards Genüge tun, deren Schutz und Förderung sich der liechtensteinische Staat seit einigen Jahren national wie international verschrieben hat». In diesem Zusammenhang merkt Ospelt allerdings an, dass die staatliche Wiedergutmachung sich nur auf Strafurteile und Verfolgungsmassnahmen für sexuelle Handlungen beziehen würde, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar gewesen wären.

Doch wie viele Personen wurde im Land Opfer dieser homophoben Sonderparagrafen? Während in Österreich das Justizministerium von 11 000 Betroffenen ausgeht, ist in Liechtenstein eine Einschätzung nicht möglich. Das Amt für Justiz erklärt auf Anfrage, dass dazu keine Daten vorliegen. Entsprechend wäre eine Aussage darüber, wie viele Personen Anspruch auf eine Wiedergutmachung hätten, «unseriös».

Auf Nachfrage beim Justizministerium, ob es in dieser An-

gelegenheit Handlungsbedarf sieht, erklärt es ebenfalls: «Bis heute ist die Thematik nicht an das Ministerium herangetragen worden. Uns ist nicht bekannt, ob es in Liechtenstein überhaupt entsprechende Verurteilungen gab.» Und eine Aufarbeitung der Sachlage wäre mit einem grossen personellen Aufwand bei den Gerichten verbunden.

## Entschädigung: Lediglich 1500 Euro pro Haftjahr

Insgesamt hat Österreich für die Entschädigungszahlungen an Homosexuelle 33 Millionen Euro bereitgestellt: Auf Antrag werden Betroffene für jedes aufgehobene Urteil mit 3000 Euro entschädigt, zusätzlich gibt es 1500 Euro für jedes angefangene Jahr in Haft. Weiters bekommt man 500 Euro für jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren.

Diese eher symbolischen Beträge sieht Ospelt problematisch. Besonders dass für Haftstrafen nur 1500 Euro pro Jahr ausbezahlt werden, erachtet er als nicht angemessen: Sowohl in der liechtensteinischen Rechtsprechung als auch in Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird von deutlich höheren Entschädigungssätzen ausgegangen. Entsprechend gebe es bei diesen Zahlungen Verbesserungspotenzial, sollte Liechtenstein das österreichische Gesetz rezipieren.

Elias Quaderer